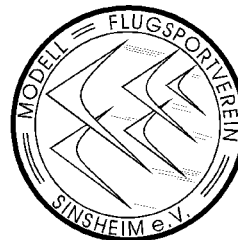


Modell-Flugsportverein Sinsheim e.V.

Postfach 1534

74875 Sinsheim

www.mfsv-sinsheim.de



Satzung

§ 1

Am 3. September 1975 um 20 Uhr wurde in Sinsheim, im Gasthaus "Rose", ein Verein zur Pflege des Modellflugsports gegründet.

Die erste Mitgliederversammlung am 16.9.1975, die auch die erste Satzung genehmigte, beschloss den noch heute gültigen Namen:

Modell - Flugsportverein Sinsheim e.V. (MFSV-Sinsheim e.V.).

Sitz des Vereins ist Sinsheim. Er ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

Die hier vorliegende Satzungsneufassung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.03.2012 beschlossen.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung aller Arten des Modellflugsportes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße, direkt oder indirekt mit dem Modellflugsport in Verbindung stehende Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

1. Mitglied im Verein, aktiv oder passiv, kann grundsätzlich jede natürliche Person, passiv aber auch juristische Personen werden.

Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und passiven) Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und jugendlichen Mitgliedern. Der Beitritt kann von Personen ab dem 8. Lebensjahr (bei Minderjährigen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters) erfolgen.

Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen, aktiven Mitglieder.

Bei einer ausreichenden Zahl minderjähriger Mitglieder kann deren Mitbestimmung im Verein durch eine gesonderte Jugendordnung und einen Jugendleiter geregelt werden.

2. Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss ernannt werden.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags mit. Neu aufgenommene Mitglieder haben eine, in der Regel einjährige Probezeit. Über das Ende der Probezeit entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Während der Probezeit können beide Parteien jederzeit die Mitgliedschaft beenden. Ein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge besteht nicht.

4. Jedes aktiv am Flugbetrieb teilnehmende Mitglied muss pro Kalenderjahr eine von der Vorstandschaft beschlossene Anzahl an Pflichtarbeitsstunden für den Verein leisten. Fehlende Pflichtarbeitsstunden werden Jugendlichen und Erwachsenen, nach den von der Vorstandschaft festzulegenden Regeln und Stundensätzen verrechnet.

5. Eine Rückänderung von passiver zu aktiver Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft wie bei einer Neuaufnahme.

6. Der *Austritt* eines Mitglieds oder die Änderung von aktiver in passiver Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Dabei muss die Kündigung spätestens am 15. September vorliegen.

7. Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§5

Der *Ausschluss eines Mitglieds* kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft erfolgen, wenn

- a) ein grober Verstoß gegen Ziel, Zweck, Ansehen und Satzung des Vereins oder gegen Anordnungen der Vorstandschaft vorliegt,
- b) die Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern geschädigt wird,
- c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsbeiträge oder die Arbeits- bzw. Ersatzleistungen nicht erbracht wurden.

Vor der endgültigen Entscheidung über den Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit der eigenen Darstellung und Rechtfertigung gegeben werden. Dieser Einspruch gegen die schriftlich mitgeteilte Absicht des Ausschlusses muss nach Ablauf einer Woche ebenfalls schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

1. die *Vorstandschaft*
2. die *Mitgliederversammlung*

§ 7

Die *Vorstandschaft* besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. dem Jugendleiter

und bis zu zwei Beisitzern, die je nach Bedarf mit besonderen Aufgaben betraut werden können.

1. Der Vorsitzende, oder der stellvertretende Vorsitzende sind für den Verein nach außen

alleinvertretungsberechtigt. In finanziellen Fragen kann auf Beschluss der Vorstandschaft auch dem Kassierer die Alleinvertretungsberechtigung zuerkannt werden.

Die gewählte Vorstandschaft kann je nach Erfordernis unter den Vorstandsmitgliedern auch Sonderfunktionen vergeben, z.B. Pressereferent, Geschäftsführer usw. .

2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung oder durch das Vereinsrecht nicht zwingend anders geregelt sind.

3. Jährlich wird ein Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt, der zumindest zum Ende eines jeden Geschäftsjahres die Finanzen des Vereins zu kontrollieren hat.

4. Der Schriftführer protokolliert in der Regel alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft, wobei das Protokoll von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern gegenzuzeichnen ist. Bei der Verhinderung des Schriftführers kann die Mitgliederversammlung oder die beschlussfassende Vorstandschaft jeweils einen eigenen Protokollführer wählen, dessen Protokoll jedoch auch von zwei anwesenden Mitgliedern gegenzuzeichnen ist.

5. Vorstandssitzungen können vom Vorsitzenden oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder kurzfristig einberufen oder gefordert werden, wobei jedoch allen Vorstandsmitgliedern eine gleiche, angemessene Benachrichtigungsfrist zugestanden werden muss.

6. Bei Stimmen- Gleichstand, auch bei Mitgliederversammlungen, entscheidet grundsätzlich die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Die *Mitgliederversammlung* muss spätestens 3 Monate nach jedem abgelaufenen Geschäftsjahr einberufen werden.

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, die dann in die Tagesordnung aufzunehmen ist. Ergänzungen die schriftlich bis 1 Woche vor Beginn einer Mitgliederversammlung beantragt werden, können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, sofern die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden ist. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen während des Geschäftsjahres können auch auf Wunsch der Vorstandschaft oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einberufen werden.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet einerseits all die Sachverhalte, die ihr von der Vorstandschaft zur Abstimmung angetragen werden, andererseits aber grundsätzlich in den Fragen:

Beitragshöhe und Aufnahmegebühren.

4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

5. Eine Satzungsänderung kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Für die Auflösung des Vereins wird die 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder benötigt. Sind diese nicht anwesend, entscheidet eine erneut einberufene Mitgliederversammlung nur mit 3/4 der anwesenden Mitglieder.

In allen nicht gesondert geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei der Berechnung von Abstimmungsverhältnissen werden keine Stimmen hinter dem Komma berücksichtigt.

6. Jede Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 9

Bei einer *Auflösung des Vereins* wird das verbleibende Vermögen an die Stadt Sinsheim übergeben mit der Bestimmung, es so lange zu verwalten, bis ein anderer oder neuer Verein mit derselben Zielsetzung es übernehmen kann. Nur wenn sich diese Möglichkeit nicht bietet, kann nach Ablauf von 10 Jahren das ehemalige Vereinsvermögen einem anderen, nachweislich gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

.....
Sinsheim, 03.03.2012

Unterschriften

Hierfür zeichnen als Mitglieder:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift von mindestens 7 Mitgliedern)